

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Landshut für das Naherholungsgebiet Gretlmühle
vom ...**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Landshut für das Naherholungsgebiet Gretlmühle vom 11.06.1981 (ABl S. 64) in der Neufassung vom 01.06.1993 (ABl S. 71), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2017 (ABl S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 S. 2 Buchstabe d) erhält folgende neue Fassung:
„d) in den als Nichtraucherzone gekennzeichneten Bereichen (insbesondere Toiletten, Umkleidekabine, Kleinkinderspielbereich und Badestrand an der Nichtschwimmerbucht) zu rauchen,“
2. § 14 S. 1 Buchstabe c) dd) erhält folgende neue Fassung:
„dd) in den als Nichtraucherzone gekennzeichneten Bereichen raucht,“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Stadt Landshut für das Naherholungsgebiet Gretlmühle neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den ...
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister